Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.11.2019**

Vorlagen Nr. 20/055/2019

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 07.11.2019

Gremium:	**Termin**
Kreisausschuss	05.12.2019

Organisation bezüglich der Umsetzung des § 2b UStG
hier: Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.11.2019

Inhalt der Anfrage:
Ab dem 01.01.2021 endet die Übergangsfrist (Stand 19.10.2019) für die bereits abgegebenen Optionserklärungen. Möglichweise wird diese Frist noch bis zum 31.12.2022 verlängert. Ein Antrag auf Entschließung liegt dem Bundesrat vor, da das Land NRW befürchtet, dass in vielen Bereichen erforderliche Anpassungen an das neue Umsatzbesteuerungssystem nicht mehr rechtzeitig vor dem Stichtag 1. Januar 2021 abgeschlossen sein werden (Vorlage 17/2527 Landtag NRW). Der Bundesrat wird dieses Thema am 08.11.2019 behandeln.

Die FDP-Fraktion im Kreistag bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1) Welche organisatorischen Maßnahmen hat die Kreisverwaltung hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Problematik bisher durchgeführt?

Die organisatorischen Maßnahmen des Kreises zur Einführung des § 2b UStG können wir folgt zusammengefasst werden:

- Zu Beginn 2017 wurden Aufgaben (u.a. die Kosten- und Leistungsrechnung) in der Kämmerei umgeschichtet bzw. neu ausgerichtet, um die Steuersachbearbeitung mit einer Vollzeitstelle wahrnehmen zu können.
- Es werden jährlich regelmäßig Online- und Präsenzseminare zur steuerrechtlichen Weiterbildung in Anspruch genommen.
- Die Kämmerei wird in steuerrechtlichen Fragestellungen von Rödl & Partner unterstützt.
- Mit den kreisangehörigen Städten wurde ab September 2017 eine Austauschplattform mit Schwerpunkt zur Umsetzung des § 2b UStG etabliert. Ziel ist ein regelmäßiger Informationsaustausch und Synergiegewinne - von den Erkenntnissen der anderen Kommunen profitieren - zu erzielen.
- Im Rahmen des Austauschs mit den ka. Städten wurde ein umfangreiches Projekthandbuch entwickelt, das einen praxisorientierten Leitfaden zur Umsetzung des § 2b UStG liefert.
- Verwaltungsintern wurde eine Vertragssammlung angelegt, um die bestehenden Leistungsbeziehungen steuerrechtlich zu prüfen. Bei Abschlüssen neuer Verträge, die aufgrund von Kostenerstattungen eine Steuerpflicht auslösen könnten, wird die Kämmerei im Vorfeld eingebunden und unternimmt eine entsprechende steuerrechtliche Prüfung nach altem Recht (gültig bis 31.12.2020) wie auch nach neuem Recht (ab 01.01.2021).
- Die Haushaltspläne werden durch die Mitarbeiter/-innen der Kämmerei auf steuerrechtliche Sachverhalte geprüft. Die Meldungen werden intern an die Steuersachbearbeitung zur Prüfung weitergegeben.

- Darüber hinaus wurden aus der Haushaltssoftware umfangreiche Datensätze zwecks einer Einnahmen- und Ausgabeninventur erstellt. Die Auswertung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.
- Ausschreibung und Besetzung einer Stelle „Diplom-Finanzwirt“ zum 01.12.2019.

Frage 2) Welche sind bis zum 31.12.2020 geplant?

- **Einnahmeinventur:** Abschluss der Analyse und Auswertung der Haushalte (2016 bis 2019) hinsichtlich umsatzsteuerlicher Aktivitäten.
- **Ausgabenanalyse:** Abschluss der Analyse geplanter Investitionen im Hinblick auf potentielle Vorsteuerabzuge.
- **Vertragsinventur:** Abschluss der Analyse sämtlicher Vertrage / Leistungsbeziehungen hinsichtlich der künftigen umsatzsteuerlichen Anforderungen.

Im Rahmen des SAP-Einführungsprojektes werden auch hinsichtlich des § 2b UStG in 2020 die Weichen daraufhin gestellt, dass die Buchungssoftware die umsatzsteuerlichen Anforderungen des § 2b UStG hinsichtlich einer weitgehend automatisierten Erfassung der Steuerbeträge erfüllt.
Im Rahmen einer **Tax Compliance** werden Informationsflüsse, Dokumentationspflichten und Kontrollen verbindlich festgelegt.

Frage 3) Sind Personalzuführungen erforderlich?

Mit Besetzung der Stelle des Diplom-Finanzwirtes zum 01.12.2019 wird die Steuersachbearbeitung mit insgesamt 1,5 Vollzeitstellen besetzt sein. Darüber hinaus werden bedarfsbezogen Personalressourcen aus der Kämmerei (z.B. für Einnahmeinventur) herangezogen, um eine fristgerechte Umstellung auf § 2b UStG gewährleisten zu können.
Nach aktuellem Stand sind damit keine weiteren Personalzuführungen erforderlich.

Fragen 4 und 5) Ist eine steuerliche Bestandsaufnahme durchgeführt bzw. bis wann wird sie abgeschlossen sein?
Ist eine Tätigkeits- und Vertragsanalyse hinsichtlich der Einhaltung der umsatzsteuerlichen Vorgaben erfolgt? Falls nicht, bis wann soll sie abgeschlossen sein?

Eine steuerliche Bestandsaufnahme zu Einnahmen, Ausgaben und Verträgen ist bereits angelaufen, dieser Prozess ist aufgrund diverser Parallelentwicklungen (u.a. SAP Einführung, IT-Steuerung) als zeitkritisch anzusehen.
Mit der personellen Verstärkung ab 01.12.2019 wird ein Abschluss der Bestandsaufnahme (Einnahmen, Ausgaben, Verträge) bis zum Ende des ersten Halbjahres 2020 angestrebt. Im zweiten Halbjahr sollen dann ein Tax Compliance Management System (vgl. Antwort zur Frage 2) aufgebaut und Testläufe zum Steuerrecht nach § 2b UStG durchgeführt werden, um ab 01.01.2021 mit einer geprüften Aufbau- und Ablauforganisation frist- und sachgerechte Umsatzsteuererklärungen nach neuem Recht abgeben zu können.

Frage 6) Sind Vorsteuerabzugspotenziale geprüft? Falls nicht, bis wann ist diese abgeschlossen?

Vorsteuerabzüge werden sowohl nach bestehendem Recht (bis 31.12.2020) als auch im Rahmen einer Ausgabenanalyse für das neue Recht (01.01.2021) geprüft. Des Weiteren werden aktuell steuerliche Fallgestaltungen in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater hinterfragt und sollen mit der Besetzung der Stelle des Dipl. Finanzwirts im 1. HJ 2020 finalisiert werden.

Frage 7) Liegen Auswertungen von Leistungsbeziehungen zwischen dem Kreis Mettmann und anderen Kommunen, Kreisen und sonstigen juristischen Personen des ÖR vor?

Im Rahmen der Vertragsinventur (s.o.) werden auch Kooperationen mit anderen Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) erfasst und geprüft.

§ 2b Absatz 3 UStG verändert die Grundlagen öffentlich-rechtlicher Kooperationen. Es besteht ein hohes Risiko, dass Kooperationen, die bisher noch steuerfrei sind, ab 01.01.2021 steuerpflichtig werden. Ursache sind ein stärkerer Fokus auf potentielle Wettbewerbssituationen in § 2b Abs. 3

UStG, zudem ist aktuell noch hohes Maß an rechtlicher Unsicherheit festzustellen. § 2b Abs. 3 UStG zeichnet sich durch einige rechtlich unbestimmte und damit auslegungsbedürftige Begriffe aus. Auch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (vom 16.12.2016) konnte nur wenig zur Klärung offener Fragestellungen beitragen.
Daraus ergeben sich hohe Prüfungsanforderungen für die Kooperationen mit anderen jPdöR. Im Regelfall wird zur Einschätzung der Kämmerei noch eine externe Einschätzung des Steuerberaters eingeholt.
In rechtlich schwierig einzuordnenden Fällen wird die Kämmerei bei der Finanzverwaltung eine verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO einholen.

Anlage
Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.11.2019